

Richtlinien für die Vergabe der Wiedereinstiegsförderungen

Maßnahme 7 des Zukunftskonzepts der Universität zu Köln (UzK)

(Stand: 24.08.2016)

Auf der Grundlage des Zukunftskonzepts der UzK werden im Bewilligungszeitraum 2013 bis 31.10.2017 Doktorandinnen und Postdoktorandinnen mit Wiedereinstiegshilfen gefördert. Diese Mittel sollen gezielt Frauen unterstützen selbst nach langen Abwesenheiten den Wiedereinstieg in den akademischen Beruf zu erhalten.

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Die Voraussetzungen der Leistungsgewährung werden in der nachfolgenden Richtlinie festgelegt.

Doktorandinnen

§ 1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Frauen mit Hochschulabschluss, die eine Promotion beginnen oder die Arbeit an ihrem Promotionsvorhaben wieder aufnehmen möchten, nachdem sie ihre akademische Qualifizierung unterbrochen haben.

Weitere Bedingungen müssen gegeben sein:

(1) Die Unterbrechung der akademischen Laufbahn muss begründet sein und darf maximal drei Jahre betragen. Hinreichende Begründungen sind insbesondere:

- Inanspruchnahme von Elternzeit/Mutterschutz währenddessen u.U. das Beschäftigungsverhältnis (Stipendium oder Arbeitsvertrag) mit der UzK oder einer anderen Institution beendet wurde.
- Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nach § 19 SGB XI währenddessen u.U. das Beschäftigungsverhältnis (Stipendium oder Arbeitsvertrag) mit der UzK oder einer anderen Institution beendet wurde.
- Einen Auslandsaufenthalt.
- Wiedereinstieg in die akademische Laufbahn nach vorübergehender Beschäftigung in einem nichtwissenschaftlichen Bereich.
- Unterbrechung durch sonstige Ereignisse (Krankheit, Unfall etc.). Dies wird im Einzelfall geprüft.

(2) Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Förderung darf die Antragstellerin keinen Arbeitsvertrag mit der UzK oder einer anderen Forschungsinstitution haben.

§ 2 Antragstellung

Die Leistungen werden nur auf Antrag für ein Jahr gewährt. Über die Anträge ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist zu entscheiden. Die Anträge für die Jahre 2014 bis 2017 sind jeweils bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen und elektronisch an wiedereinstieg@verw.uni-koeln.de zu senden.

Zur Antragstellung notwendige Unterlagen sind:

- Anschreiben mit der Beschreibung der persönlichen, beruflichen und vertraglichen Situation und dem beabsichtigten Wiedereinstiegsdatum
- Tabellarischer Lebenslauf inkl. Hochschulzeugnis
- Publikationsliste (falls schon vorhanden)
- Beschreibung des Promotionsvorhabens (Exposé, maximal 2 Seiten) sowie tabellarischer Zeit- und Arbeitsplan mit Unterstützungsschreiben des/der Betreuenden (formlos).
- Studienausweis
- Vereinbarung mit dem aufnehmenden Lehrstuhl über die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes sowie die Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin, die Doktorandin nach Auslaufen der Förderung wenn möglich bis zum Abschluss der Qualifikation weiter zu unterstützen (Formblatt).

Nach Abschluss der Förderung ist in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige Anschlussförderung möglich. Diese wird für maximal ein Jahr gewährt und soll den Zeitraum bis zum Beginn des nächsten Beschäftigungsverhältnisses überbrücken. Anträge auf Anschlussförderung stehen in Konkurrenz zu den Erstanträgen und werden nachrangig zu diesen behandelt. Fortsetzungsanträge haben wie Erstanträge den 01. Oktober des Vorjahres als Einreichungsfrist. Anträge sind elektronisch an wiedereinstieg@verw.uni-koeln.de zu senden.

Für Fortsetzungsanträge notwendige Unterlagen sind:

- Begründungsschreiben der Antragstellerin
- Aktualisierter Zeit- und Arbeitsplan für den beantragten Förderzeitraum
- Unterstützerschreiben der betreuenden Person inkl. der verbindlichen Zusage einer weiteren finanziellen Unterstützung der Nachwuchswissenschaftlerin zur Fertigstellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation nach Auslaufen der Wiedereinstiegsstelle. Diese Zusage muss vom betreuenden Professor unterschrieben und vom zuständigen Dekanat abgestempelt werden.

§ 3 Förderbestimmungen

Pro Jahr können 2-3 Doktorandinnen gefördert werden. Leistungsberechtigte erhalten eine 50% E 13 Stelle für ein Jahr.

Im Förderjahr 2017 können zunächst nur Bewilligungen bis zum Ende der Laufzeit des Zukunftskonzepts (31.10.2017) ausgesprochen werden. Dennoch sollen die Anträge wie vorgesehen für jeweils ein Jahr gestellt werden. Bei Verlängerung des Zukunftskonzepts und der Bereitstellung der Mittel durch die DFG werden alle Förderungen entsprechend der beantragten Laufzeit von einem Jahr verlängert.

Die betreuende Person muss zusichern, dass sie beabsichtigt, die Doktorandin nach Auslaufen der Förderung bis zum Abschluss Ihrer Qualifikation (Promotion) zu unterstützen.

Da die Fördermittel den Zuwendungsbestimmungen des Mittelgebers unterliegen, sind diese an die Jährlichkeit gebunden.

§ 4 Auswahlkriterien

Sind die bis zum Stichtag eingehenden Anträge aus den für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abzudecken, erfolgt eine Auswahl nach der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberinnen.

§ 5 Auswahlkommission

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen durch eine Kommission, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

Prof.' Dr.' Manuela Günter	- Prorektorin für Planung, Finanzen und Gender
Dr.' Britt Dahmen	- ständige Vertreterin der Prorektorin
Annelene Gäckle	- Gleichstellungsbeauftragte
Dr.' Claudia Nikodem	- dezentrale GB der Humanwissenschaftliche Fakultät
Prof.' Dr.' Birgit Gathof	- dezentrale GB der Medizinische Fakultät
Prof.' Dr.' Martina Fuchs	- dezentrale GB der WiSo – Fakultät
Prof.' Dr.' Sigrun Korsching	- dezentrale GB der Math. – Nat. Fakultät
PD' Dr.' Kirsten Schindler	- dezentrale GB der Philosophische Fakultät
Prof.' Dr.' Barbara Dauner-Lieb	- dezentrale GB der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Nelli Nokkala	- Projektkoordinatorin D7

Mindestens drei der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten müssen an der Auswahl Sitzung teilnehmen. Vertretungen können im Bedarfsfall von den einzelnen Mitgliedern benannt werden.